

Verwaltungsgericht Hannover

Az.:12 B 514\09

Beschluss
In der Verwaltungssache
Das Herrn
Antragsteller

Proz.-Bev.:Rechtsanwalt
Gegen

Den Landkreis Schaumburg- Naturschutzamt-, vertreten durch den Landrat,
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, -443106-
Antragsgegner

Streitgegenstand: Einziehung besonders geschützter Tiere
-Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO-

hat das Verwaltungsgericht Hannover –12.Kammer- am 4.Mai 2009 beschlossen.

Der Antrag wie abgelehnt.

Der Antragssteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Einziehung von zwei sog. Spencer`s Waranen (*Varanus spenceri*).

Nachdem er im Juli 2008 u. a. den Besitz der beiden Warane gegenüber dem Antragsgegner angezeigt hatte, forderte ein Mitarbeiter des Nds. Landesamts für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ihn im Rahmen eines am 02.10.2008 geführten Telefongesprächs auf, für dieses Tier Herkunftsnachweise vorzulegen. Daraufhin übersandte der Antragsteller die Kopie eines mit „Nachzuchtbescheinigung/Herkunftsnachweis“ überschriebenen Formulars, in dem der in England ansässige Verkäufer der Tiere bestätigt, dass die beiden Warane „in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt“ worden seien, sowie eine von dem in Schweden ansässigen angeblichen Züchter unterzeichnete Zuchtbescheinigung für die Tiere in englischer Sprache.

Mit – bestandskräftigem – Bescheid vom 11.11.2008 bestätigte der Antragsgegner die bereits am 27.10.2008 mündlich angeordnete Beschlagnahme der Warane und forderte den Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides seine Berechtigung für den beschlagnahmten Tierbestand mit einem geeigneten Beweismittel nachzuweisen: Die Warane der Art *Varanus spenceri* gehört zu den besonders geschützten Tierarten und unterlägen daher einem Besitzverbot. Von diesem Verbot sein eine Ausnahme nur möglich, wenn die Tiere rechtmäßiger Herkunft seien und der Besitzer dies nachweise. Der Antragsteller ha-

be diese Nachweise nicht geführt, da auf den vorgelegten Bescheinigungen lediglich vermerkt sei, dass es sich um eine Nachzucht handele, die Elterntiere jedoch nicht angegeben worden seien. Der Nachweis der Besitzberechtigung könne nur erbracht werden, wenn der Weg der Warane bis zu ihrer Quelle zurückverfolgt werden könne. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

In der Folgezeit übersandte der schwedische Züchter auf Veranlassung der NLKWN eine am 08.10.1996 vom Regierungspräsidium ausgestellte CITES-Bescheinigung für die Elterntiere. Nach Angaben des NLKWN konnte der darin angegebene Inhalt jedoch nicht ermittelt werden. Die Nummer der Bescheinigung soll im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht verwendet worden sein und die Unterschrift nicht mit der Unterschrift des Mitarbeiters der ausstellenden Behörde übereinstimmen.

Mit Bescheid vom 23.01.2009 zog der Antragsgegner unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Tiere ein, nachdem er zuvor die Frist für die Vorlage eines Berechtigungsnachweises um einen weiteren Monat verlängert hat: Der Antragsteller habe seine Besitzberechtigung nach wie vor nicht nachgewiesen. Bei der nach der Beschlagnahme der Tiere vorgelegten CITES-Bescheinigung für die Elterntiere handele es sich um eine Fälschung. Es sei ausgeschlossen, dass der Antragsteller den rechtmäßigen Besitz der Warane noch nachweisen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen, der Bescheid wurde dem Antragsteller am 28.01.2009 im Rahmen einer am selben Tag durchgeführten Durchsuchung seiner Wohnung aushändigt. Die Warane wurden eingefangen und mitgenommen. Außerdem unterzeichnete der Antragsteller ein mit „Eigentums-Abtrittserklärung“ überschriebenes Formular, in dem es u. a. heißt:

„Auf die Einlegung von Rechtsmitteln wird unwiderruflich verzichtet.“

Am 02.02.2009 hat der Antragsteller gegen die Einziehung der Warane Widerspruch erhoben und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht: Der Antrag sei zulässig, da er am 04.03.2009 die „Eigentums-Abtretungserklärung“ zugunsten des Landes Niedersachsen widerrufen bzw. hilfsweise angefochten habe. Er habe die Erklärung abgegeben, nachdem ein Mitarbeiter des Antragsgegners behauptet, es gebe keine Möglichkeit, die rechtmäßige Herkunft der Tiere nachzuweisen. Diese Behauptung sei jedoch unzutreffend. Außerdem sei ihm mit erheblichen Kosten gedroht worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei auch nicht erforderlich, da er bereits durch die –bestandskräftige - Beschlagnahme der Tiere an einer Veräußerung gehindert sei. Da der Antragsgegner die Tiere allein aufgrund der vollziehbaren Einziehung verwerten dürfe, werde ihm endgültig die Möglichkeit genommen, deren Herkunft nachzuweisen. Darüber hinaus sei es kostengünstiger, die Tiere bis zum Eintritt der Bestandskraft der Einziehung bei ihm zu belassen. Die in Schweden und Großbritannien beschlagnahmten Warane seien inzwischen wieder freigegeben worden. Entsprechende Bestätigungen der Halter habe er angefordert, jedoch nicht erhalten. Der in England ansässige Verkäufer der eingezogenen Warane habe seine Tiere inzwischen zu Verkauf angeboten. Der schwedische Halter der Elterntiere habe ihm mitgeteilt, dass der Besitz der Elterntiere voraussichtlich in nächster Zeit als rechtmäßig eingestuft werde.

Der Antragsteller beantragt,
die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23.01.2009 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unzulässig, da der Antragsteller wirksam auf Rechtsmittel gegen die Einziehung verzichtet habe. Vor Abgabe der Erklärung sei ihm erläutert worden, dass ihm auf diese Weise keine Kosten für die Unterbringung und Pflege der Tiere entstünden und dass er im Hinblick auf die vorgelegte gefälschte CITES-Bescheinigung keine Möglichkeit habe, den legalen Besitz, der Tiere nachzuweisen. Nachdem der Antragsteller die CITES-Bescheinigung eingesehen und sich noch einmal habe bestätigen lassen, dass es sich dabei um eine Fälschung handele, habe er die Verzichtserklärung unterzeichnet. Der Antrag sei auch unbegründet. Der Antragsteller habe seit dem 11.11.2008 die Möglichkeit gehabt, den rechtmäßigen Besitz nachzuweisen, diesen Nachweis jedoch nicht erbringen können. Derzeit gebe es europaweit keine legalen Bestände von Spencer's Waranen. Bei dem World Conservation Monitoring Centre (UNEP-WCMC) in Cambridge würden alle Importe von den Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in einer Datenbank zusammengefasst. Eine Anfrage bei dieser Datenbank habe ergeben, dass im gesamten Zeitraum von 1974-2007 nur zwei Exemplare der Art *Varanus spenceri* weltweit gehandelt seien. Dabei habe es sich um einen Import der USA aus Australien für wissenschaftliche Zwecke im Jahr 2001 gehandelt. Die Anordnung des Sofortvollzuges sei auch das geeignete Mittel, um dem Besitzverbot Rechnung zu tragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen; ihr Inhalt war Gegenstand der Beratung.

II

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist unzulässig, da der Antragsteller wirksam auf Rechtsmittel gegen die Einziehung der Warane verzichtet hat.

Ein Rechtsmittelverzicht, der –wie hier- nach Erlass des angefochtenen Bescheides ergeht, ist wirksam, wenn er unzweifelhaft und unmissverständlich zum Ausdruck kommt und nicht durch Täuschung, Drogen oder sonstigen unzulässige Beeinflussung herbeigeführt wurde (vgl. Kopp/Schenk, VwGO, 15. Aufl. §74 Bdnr 22).

Mit der von ihm am 28.01.2009 unterzeichneten Erklärung hat der Antragsteller ausdrücklich auf Rechtsmittel verzichtet. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er durch Täuschung, Drogen oder sonstigen unzulässige Beeinflussung zu dieser Erklärung veranlasst worden ist. Der von Mitarbeitern des Antragsgegners bzw. des NLWKN gegebene Hinweis, dass der Nachweis der Besitzberechtigung nicht möglich sei, ist entgegen der Auffassung des Antragstellers zutreffend, der Nachweis setzt nämlich voraus, dass von dem schwedischen Züchter der Warane ein Herkunftsnachweis für die Elterntiere vorgelegt wird. Die von dem schwedischen Züchter als Herkunftsnachweis vorgelegte CITES-Bescheinigung ist jedoch- das bestreitet auch der Antragsteller nicht- gefälscht. Dass ein Züchter einen gefälschten Herkunftsnachweis vorlegt, obwohl er die Möglichkeit hat, die rechtmäßige Herkunft nachzuweisen, kann jedoch ausgeschlossen werden. Dass dem Antragsteller mit erheblichen Kosten gedroht worden sein soll, kann ebenfalls nicht angenommen werden. Nach dem Inhalt der von dem Mitarbeitern des Antragsgegners bzw. des NLWKN gefertigten Vermerken vom 28.01.2009 und 04.02.2009 ist der Antragsteller lediglich darauf hingewiesen worden, dass im Falle des Rechtsmittelverzichts „keine weiteren Kosten für die Unterbringung und Pflege etc. der Tiere“ auf ihn zukämen. Darauf soll der

Antragsteller sogar entgegnet haben, dass er die Kosten aus einem anderen Verfahren bekannt seien. Gegen die Behauptung des Antragstellers, ihm sei mit erheblichen Kosten gedroht worden, spricht demgegenüber, dass er diese angebliche Drohung nicht bereits in seinem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 04.02.2009, mit dem er seine „Eigentumsabtrittserklärung“ widerrufen bzw. angefochten hat, sondern erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht hat.

Aber selbst wenn der Rechtsmittelverzicht unwirksam wäre, hätte der vorliegende Antrag keinen Erfolg.

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegebene Begründung genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Dem Erfordernis einer schriftlichen Begründung wird bereits genügt, wenn überhaupt eine schriftliche, einzelfallbezogene und nicht lediglich formelhafte Begründung vorhanden ist, die die von der Behörde getroffene Interessenabwägung erkennen lässt. Diese Voraussetzungen werden von der hier gegebenen Begründung erfüllt. Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in ausreichender Weise damit begründet, dass der Antragsteller andernfalls die Möglichkeit hätte, die eingezogenen Tiere an Dritte weiterzugeben und somit im Wirtschaftskreislauf zu belassen oder eine Fortpflanzung der Tiere zuzulassen. Dadurch können Dritte mit der Nachweispflicht in Konflikt geraten, was nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wirksam ausgeschlossen werden könnte.

Auch nach Auffassung des Gerichts überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der angefochtenen Verfügung das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der Verfügung vorläufig verschont zu bleiben. Maßgeblich für die Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ist dabei, dass der angefochtene Bescheid des Antragsgegners offensichtlich rechtmäßig ist.

Nach § 42 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG ist der Besitz von Tieren besonders geschützter Art grundsätzlich verboten. Spencer's Warane gehören zu den Tieren besonders geschützter Arten i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG, weil sie im Anhang B der VO (EG) Nr. 338/97 i. d. F. der VO (EG) Nr.1332/2005 vom 9.8.2005 (ABl. EG Nr. L 215 S1) aufgeführt sind.

Wer lebende Tiere der besonders geschützten Arten besitzt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass er oder Dritte die Tiere vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art am Besitz hatte (§ 49 Abs. 1 BNatSchG). Eine Berechtigung zum Besitz besteht, wenn diese Tiere rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft gezüchtet oder nicht herrenlos wurden oder aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangten (§ 43 Abs. 1 BNatSchG). Tiere, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden unter entsprechender Anwendung des § 47 BNatSchG eingezogen werden (§49 Abs. 4 BNatSchG).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antragsteller hat bis heute den Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht.

Er macht geltend, die in Schweden gezüchteten Tiere von einem in Großbritannien ansässigen Verkäufer erworben zu haben. Da er die Warane somit nicht aus einem sog. Drittland eingeführt hat, ist er nur dann zum Besitz der Tiere berechtigt, wenn die Tiere rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft gezüchtet worden sind. An einem solchen Nachweis

fehlt es jedoch. Die von dem Antragsteller vorgelegte Zuchtbescheinigung des in Schweden ansässigen angeblichen Züchters enthält keine Angaben zu den Elterntieren, so dass der rechtmäßige Besitz des schwedischen Züchters an diesen Elterntieren durch diese Bescheinigung nicht nachgewiesen ist. Die von diesem übersandte CITES-Bescheinigung ist unstreitig gefälscht.

Der Antragsgegner hat seine Entscheidung, die Warane einzuziehen, auch frei von Ermessensfehlern getroffen. Die Einziehung ist geeignet, um das grundsätzliche Verbot des Besitzes von Tieren der besonders geschützten Arten durchzusetzen. Die Einziehung ist auch erforderlich, um einen unrechtmäßigen Besitz und eine trotz der zuvor ausgesprochenen Beschlagnahme tatsächlich mögliche Weitergabe der Tiere an Dritte zu verhindern.

Die Einziehung der Tiere führt auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem mit ihr verfolgten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. Insbesondere war es auch nicht geboten, dem Antragsteller eine weitere Frist zur Nachweisführung einzuräumen. Denn –wie bereits dargestellt- kann im Hinblick darauf, dass der schwedische Züchter der Tiere eine gefälschte CITES-Bescheinigung vorgelegt hat, die Möglichkeit, dass der Antragsteller die rechtmäßige Herkunft der Tiere nachweist, ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist die Frist von sechs Monaten, die nach § 47 Abs. 2 S. 3 BNatSchG für die Nachweisführung nicht überschritten werden darf, zwischenzeitlich abgelaufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO

Die Festsetzung des Streitwertes beruht § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Eine Reduzierung des mit dem Kaufpreis der Tiere anzunehmenden Streitwertes in Höhe von 10.000,00 € kommt im Hinblick auf den endgültigen Charakter der sofort vollziehbaren Einziehung nicht in Betracht.

Rechtmittelbelehrung

Soweit über den Sachverhalt entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts einget. Die Beschwerde ist innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

Statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

In beiden Fällen müssen sich die Beteiligten bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde so wie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigten zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch einen der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Person und Organisation vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Angefertigte Kopie: Hannover den 04.05.2009